

An das
Amtsgericht ...
– Familiengericht –

...

Abänderungsantrag nach § 51 Abs. 1 VersAusglG

des ...

– Antragsteller –

Verfahrensbevollmächtigte(r): Rechtsanwältin/Rechtsanwalt ...

gegen ...

– Antragsgegnerin –

Ich bestelle mich zur/zum Verfahrensbevollmächtigten des Antragstellers und **beantrage**,

das Urteil/den Beschluss des AG ... vom ... (Az.: ...) betreffend den Ausspruch zum Versorgungsausgleich abzuändern und mit Wirkung ab dem ersten Tag des Monats nach Antragstellung neu zu regeln.

Begründung:

Der Anspruch des Antragstellers auf Abänderung folgt aus § 51 Abs. 1 und 2 VersAusglG, §§ 225 f. FamFG. Der Antragsteller und die Antragsgegnerin sind geschiedene Eheleute. Der öffentlich-rechtliche Versorgungsausgleich wurde mit der im Antrag näher bezeichneten Entscheidung des Familiengerichts ... geregelt. In diesen Ausgleich sind die Anrechte des Antragstellers/der Antragsgegnerin bei ... mit einem damaligen Ehezeitanteil von ... € einbezogen worden; der Ausgleichswert beträgt ... €. Aufgrund nachträglicher Veränderungen beträgt dieser Ehezeitanteil nach der Auskunft des ... vom ... aktuell tatsächlich ... €; der Ausgleichswert beträgt somit jetzt ... €.

Die Wertgrenzen des § 51 Abs. 2 VersAusglG sind mit dieser Veränderung erfüllt. Der Versorgungsausgleich ist insgesamt neu zu regeln. Die Entscheidung darüber wirkt ab dem ersten Tag des Monats, der auf den Eingang des vorliegenden Abänderungsantrags folgt (§ 52 Abs. 1 VersAusglG, § 226 Abs. 4 FamFG). Ich rege an, diesen Zeitpunkt im Tenor auszusprechen.

...

Rechtsanwältin/Rechtsanwalt